

**S T A D T N E U F F E N**  
**Landkreis Esslingen**

**Benutzungsordnung für die städtischen Sportplätze im Sportgelände Spadelsberg**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.12.1976 folgende Benutzungsordnung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- 1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Sportplätze der Stadt im Sportgelände Spadelsberg. Diese Benutzungsordnung gilt nicht für verpachtete Sportflächen (Tennisplätze, Hartplatz) innerhalb des Sport- und Freizeitgeländes Spadelsberg.
- 2) Für die weiteren Sportstätten der Stadt (Hartplatz bei der Sporthalle, Sportplatz im Stadtteil Kappishäusern) gelten besondere Bestimmungen.

**§ 2**

**Zweckbestimmung**

- 1) Die Sportplätze im Sportgelände Spadelsberg dienen dem Turn- und Sportunterricht an öffentlichen Schulen, dem Übungsbetrieb der örtlichen Sportvereine und der Abhaltung öffentlicher Sportveranstaltungen im Rahmen nachstehender Regelungen.
- 2) Im Einzelfall kann die Sportanlage auch zu anderen Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine Beschädigung der Anlagen zu befürchten ist.

**§ 3**

**Verwaltung und Aufsicht**

- 1) Die Sport- und Freizeitanlage Spadelsberg wird von der Stadtpflege verwaltet.
- 2) Die Aufsicht über die Anlage sowie die Pflege obliegt der Stadt. Die Benutzer haben den Anordnungen des Beauftragten der Stadt Folge zu leisten. Bei jeder Veranstaltung ist der Stadt vom Benutzer ein für die Veranstaltung verantwortlicher Vertrauensmann zu benennen.

## **§ 4 Überlassung der Sportanlagen**

- 1) In der vom lehrplanmäßigen Schulsport nicht belegten Zeit steht den örtlichen Vereinen die bevorzugte Benutzung der Anlagen zu.
- 2) Die Benutzung der Anlagen bedarf der Genehmigung der Stadtpflege. Mit der Erteilung der Genehmigung unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- 3) Anträge auf Überlassung der Anlagen sind bei der Stadtpflege zu stellen. Die Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist.
- 4) Die Benutzung der Anlagen durch Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts, mit Ausnahme von Wettspielen auf dem Rasenspielfeld, keiner besonderen Genehmigung. Die Stadtpflege stellt vor Beginn des Schuljahres einen Gesamtplan für die Benutzung der Sportanlagen durch die Schulen auf.
- 5) Die Zuteilung von Übungszeiten an die örtlichen Sportvereine im Rahmen der von der Stadt aufgestellten Benutzungspläne für die städtische Sportanlage gilt als schriftliche Genehmigung.
- 6) Bei konkurrierenden Überlassungsanträgen ist nach billigem Ermessen abzuwägen, doch gehen Meisterschaften im Rahmen von Verbandsrunden, falls Neuffener Vereine daran teilnehmen, sonstigen Veranstaltungen vor, selbst wenn diese zeitlich vorher angemeldet werden. Zusätzlich erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen für Veranstaltungen obliegen dem, dem die Sportanlage überlassen wird.
- 7) Die Sanitär- und Umkleieräume im Sportheim werden von den Vereinen Turnerbund und VfB betrieben. Andere Benutzer der Sportanlage müssen deshalb die Benutzung der Sanitär- und Umkleieräume vorher bei den beiden Vereinen anmelden. Dies gilt nicht für die Schulen.

## **§ 5 Benutzung**

- 1) Die Sportanlagen gelten von der Stadt Neuffen als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Veranstalter etwaige Mängel unverzüglich geltend macht.
- 2) Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Stadtpflege kann Bestimmungen und Auflagen für einzelne Sportarten (z.B. Diskus-, Speer- und Hammerwurf, Ballspiele usw.) treffen.
- 3) Die Benutzung der Sportplätze ist auch mit Genehmigung nur dann gestattet, wenn nach den Boden- und Witterungsverhältnissen zum Veranstaltungszeitpunkt keine Gefahr der Beschädigung oder außerordentlichen Abnutzung besteht. Bei Verbandsspielen wird die Unspielbarkeit des Spielfeldes von der Stadt im Benehmen mit dem Veranstalter und dem Schiedsrichter bzw. den jeweiligen für diese Zwecke Beauftragten der Verbände (Fußballverband, Handballverband) festgestellt.

- 4) Das Hauptspielfeld (Rasenplatz) darf für Übungszwecke nicht benutzt werden. Hierfür steht der Hartplatz zur Verfügung. *Die Bestimmung entfällt.*
- 5) Die Aschenbahn darf nur mit Turn- und Rennschuhen benutzt werden.

## **§ 6**

### **Benutzung des Sportheims**

Im Sportheim Spadelsberg stehen Umkleide-, Dusch- und Sanitarräume den Benutzern der Sportanlage zur Verfügung. Die Räumlichkeiten werden vom TB Neuffen und vom VfB Neuffen gemeinsam betrieben und unterhalten. Beide Vereine haben sich im Erbbauvertrag vom 11.7.1975 verpflichtet, die Räume auch den Schulen und anderen Veranstaltern zur Verfügung zu stellen. Die Schulen haben das Recht der kostenlosen Benutzung, andere Vereine haben einen angemessenen Beitrag für die Reinigung und Unterhaltung zu leisten. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 7 entsprechend.

## **§ 7**

### **Ordnungsvorschriften**

Bei Veranstaltungen stellt deren Träger auf seine Kosten den Sanitätsdienst und einen ausreichenden Ordnungsdienst. Ordnungspersonal muss als solches besonders gekennzeichnet sein. Der Ordnungsdienst hat die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu gewährleisten und insbesondere auch dafür zu sorgen, dass die Spielfelder und die leichtathletischen Anlagen der Plätze nicht von Zuschauern betreten werden und sich diese nur innerhalb der Zugangs- und Umgangswege bewegen. Der Veranstalter hat auch für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorkehrungen zu sorgen.

## **§ 8**

### **Widerruf einer Genehmigung**

- 1) Die Genehmigung zur Benutzung der Sportanlage kann widerrufen und die sofortige Räumung der Anlage gefordert werden, wenn
  - a) den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird,
  - b) besonders ergangene Anordnungen nicht beachtet werden,
  - c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Anlage nicht zur Benutzung überlassen worden wäre,
  - d) die Sportplätze nicht für den genehmigten Zweck benutzt werden.
- 2) Wegen der Zurücknahme einer Genehmigung kann der Veranstalter keine Schadenersatzansprüche an die Stadt stellen.
- 3) Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt die Benutzung der Sportanlage zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

## **§ 9 Unterhaltung**

- 1) Die Sportanlage wird von der Stadt unterhalten.
- 2) Die Benutzer sind angehalten, die Anlage zu schonen und in ordentlichem Zustand zu verlassen. Nach Beendigung der Benutzung ist die Anlage vom Benutzer von Papier, leeren Flaschen, Zigaretenschachteln und sonstigem Unrat zu reinigen.
- 3) Inwieweit sich die Stadt nach einer Veranstaltung für die ordnungsgemäße Instandsetzung der Anlage an den Veranstalter hält, steht in ihrem Ermessen. Der Umfang dieser vom Veranstalter zu übernehmenden Arbeiten wird im Genehmigungsbescheid oder nach einer Veranstaltung festgelegt.

## **§ 10 Benutzungsgebühr**

- 1) Die Anlage wird dem Turnerbund Neuffen und dem VfB Neuffen mit Ausnahme des Stromverbrauchs für die Flutlichtanlage kostenlos zur Benutzung zur Verfügung gestellt.
- 2) Für überörtliche Veranstaltungen und sonstige Veranstalter behält sich die Stadt die Festsetzung eines Benutzungsgeldes vor.

## **§ 11 Haftung der Stadt**

- 1) Die Stadt Neuffen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen.
- 2) Die Benutzung der Sportanlage geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung des Benutzers.

## **§ 12 Haftung des Veranstalters**

- 1) Der Veranstalter ist für die schonende Behandlung der Anlage, einschließlich Zubehör und der Geräte, verantwortlich. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch ihn, seine beauftragten Teilnehmer oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind.
- 2) Der Veranstalter haftet für alle etwaigen Schadenersatzansprüche, die aus Anlass der Überlassung der Anlage gegen ihn oder die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so hat der Veranstalter die entstehenden Kosten einschließlich der Prozess- und Nebenkosten zu ersetzen.

- 3) Die Stadt Neuffen ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.
- 4) Die Stadt Neuffen kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

### **§ 13**

#### **Bauliche Änderungen und Einrichtungen**

Änderungen der Anlage, wie der Errichtung von Aufbauten, Verschlängen und Sperren, Aufgrabungen usw., sind nur mit Genehmigung der Stadt gestattet.

### **§ 14**

#### **Zutritt von städtischen Bediensteten**

Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu den Anlagen jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

### **§ 15**

#### **Reklame**

Innerhalb der Anlage ist Reklame nicht gestattet. *Durch Gemeinderatsbeschluss gegenstandslos.*

### **§ 16**

#### **Ausnahmen**

In Sonderfällen kann die Stadt Ausnahmen von Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.